

## **Anhang 4**

**Protokoll des Werkstattgesprächs vom 23.01.2008**

## **Protokoll des 2. Workshops zum Modellprojekt „Machbarkeitsstudie zur kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung am Beispiel der mittleren Leine“**

**Termin:** 23. Januar 2008  
**Ort:** Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N., Hannover  
**Teilnehmer/innen:** siehe *Anhang*

### **Begrüßung und Einführung**

Frau Dr. Flasche begrüßt die Teilnehmenden im Namen der U.A.N.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde erläutert Herr Jürging zur Einführung das Grundschema der kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung anhand einer Skizze und einiger Fotobeispiele. Als Beitrag zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird mit dem Konzept eine Verbesserung der Gewässerstrukturgüte in einem finanziell tragbaren Rahmen angestrebt. Gewässerrandstreifen sollen dafür nicht im großen Umfang angekauft werden. Es ist vorgesehen, dass Gewässer sich in einem definierten Korridor und in festgelegten Abschnitten in einem morphologischen Gleichgewicht bezüglich seines Breiten-Tiefen-Verhältnisses entwickeln dürfen. Soweit Flächenverluste für die Anlieger eintreten, sollen sie finanziell ausgeglichen werden. Die kontrollierte eigendynamische Gewässerentwicklung stellt einen Paradigmenwechsel in der Gewässerentwicklung dar: Nicht der Mensch formt das Gewässerbett, sondern das Gewässer wird zum „Strukturdienstleister“. Herr Jürging stellt heraus, dass die Machbarkeitsstudie, die von der Ingenieurgemeinschaft agwa und der Landwirtschaftskammer zurzeit im Auftrag des Landkreises Hildesheim erstellt wird, die praktische Umsetzung des Konzeptes prüfen soll. In sofern handelt es sich zunächst um einen „Trockenschwimmkurs“.

### **Beispiel aus der Praxis: „Erfassung von Eigentumsgrenzen nach Wasserrecht“**

Herr Kleinwächter (GLL Hannover) stellt in seinem Vortrag die Erfassung veränderter Eigentumsgrenzen an einem konkreten Beispielfall an der Leine nördlich von Hannover dar. Er stellt heraus, dass Gewässer aufgrund ihrer natürlichen Dynamik als Liegenschaft eine Sonderstellung einnehmen und erläutert dies in Zusammenhang mit den §§ 70-72 NWG.

In dem geschilderten Beispielfall wurde durch die Überlagerung der Liegenschaftskarte mit dem aktuellen Orthofoto eine Eigentumsgrenze aktualisiert, indem der jetzige Verlauf der Uferlinie längs der Böschungsoberkante als neuer Grenzverlauf nachvollzogen wurde. Die Klage des betreffenden Grundstückseigentümers gegen diese Vorgehensweise wurde vom Verwaltungsgericht Hannover abgewiesen. Herr Kleinwächter referiert Auszüge aus der gerichtlichen Begründung. Die Ableitung der Grundstücksgrenze aus dem Orthofoto nach dem

„Böschungsoberkantenprinzip“ wurde ausdrücklich bestätigt und hielt danach auch der Revision vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg stand. Herr Kleinwächter gibt zu bedenken, dass es sich gleichwohl um eine gerichtliche Einzelfallentscheidung handelt, die nicht unbezogen auf jeden ähnlich gelagerten Fall übertragen werden könne. Z.B. sei wegen des Uferbewuchses nicht überall gewährleistet, dass die Böschungsoberkante im Orthofoto nachvollzogen werden kann.

In technischer Hinsicht erläutert Herr Kleinwächter, dass

- die Liegenschaftskarten alle digital aufbereitet verfügbar sind, wobei der Aktualitätsstand deutliche Unterschiede aufweisen kann,
- seit ca. 1960 für ganz Niedersachsen diverse SW-Luftbilder vorliegen,
- seit 2001 flächendeckend farbige Orthofotos mit einer Auflösung von 20 cm vorhanden sind, die ab 2006 im 4-Jahresturnus neu erstellt werden,
- zurzeit an der Qualitätsverbesserung der ALK-Daten gearbeitet wird, wobei (am Beispiel der Region Hannover) die Darstellungspräzision längs der Leine gegenwärtig noch geringer ist als z.B. in bebauten Bereichen.

Auf Anfrage können die Vortragsfolien von Herrn Kleinwächter (axel.kleinwaechter@gllh.niedersachsen.de) bezogen werden.

### **Aussprache**

Herr Heidtmann fragt, nach welchem Procedere die Entschädigung der Anlieger für ihre Flächenverluste erfolgen soll. Konkret: Welche Uferlinie soll unter Berücksichtigung der 3-Jahresfrist, die den Anliegern gemäß § 72 (2) NWG für eine Wiederherstellung eingeräumt wird, als Ausgangslinie für die Ermittlung des Flächenverlustes herangezogen werden?

Herr Kleinwächter empfiehlt, weniger auf die Eigentumsverhältnisse als vielmehr auf „Buchflächen“ im Entwicklungskorridor abzuheben. Er verweist auf ein ähnliches Verfahren bei der Abgrenzung von Feldblöcken bei der GAP (Internet: „Feldblockfinder“). Für die Praxis sollte ein unterer Grenzwert definiert werden (Herr Jürging: „Bagatellgrenze“), dessen Überschreitung Voraussetzung für eine Aktualisierung der Buchfläche ist. Die Größe des Grenzwertes ist noch zu definieren.

Herr Hüper berichtet, dass der UHV „Mittlere Leine“ bereits seit einigen Jahren mit dem ALK und Orthofotos arbeitet. Die Erstanschaffung hat 13.000 € bzw. 100 €/km Verbandgewässer gekostet. Bei den kleineren Gewässern, insbesondere aus dem Deister, sind bereits deutliche Laufverlagerungen durch Eigendynamik und damit Flächenveränderungen nachweisbar. Der UHV kauft deshalb Flächen an, wobei auch solche Anteile miterworben werden, die sich das Gewässer bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch Breitenerosion geholt hatte. Letzteres ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer. Die anfallenden Vermessungskosten sind erheblich.

Herr Meier unterstreicht, dass es sehr aufwendig wäre, die heute aktuellen Eigentumsgrenzen längs des Gewässers zu ermitteln und in das Kataster zu überführen.

Herr Teletzki schildert eine alternative Vorgehensweise im Landkreis Wolfenbüttel. Dort wurden Gewässerrandstreifen für 30 Jahre angepachtet. Sie stehen als Entwicklungskorridor zur Verfügung und wurden teilweise bepflanzt. Der entgangene Nutzen für die Anlieger wurde vorab kapitalisiert. Das Verfahren basiert auf freiwilligen Vereinbarungen.

Auf die Frage, was mit Anlandungsbereichen an den Gewässerufeln geschehen solle, erklärt Herr Jürging, dass eine wirtschaftliche Nutzung weder vorgesehen noch realistisch ist. Konkret an der Leine ist absehbar, dass Anlandungen nicht das Höhenniveau der benachbarten Uferflächen erreichen, sondern als tiefer liegende Nassbermen oder ähnliches bilden. Herr Kleinwächter ergänzt, dass folglich durch die kontrollierte eigendynamische Gewässerentwicklung eine allmähliche Zunahme an naturnahen Flächen längs des Gewässers zu erwarten ist.

### **Diskussion zu Teilnehmerfragen aus dem Vorfeld des Workshops**

Herr Dr. Strottdrees trägt mittels beschrifteter Kärtchen die Fragen vor, die im Vorfeld des Workshops bei der U.A.N. eingereicht wurden (Tischvorlage, siehe *Anhang*). Anhand von zwei Beispielrechnungen zeigt Herr Dr. Strottdrees auf, dass die zu erwartenden Ausgleichszahlungen für Flächenverluste sich eher im bescheidenen Rahmen halten. Für den Bezug von EU-Mitteln durch landwirtschaftliche Betriebe entstehen keine Probleme, weil die zu erwartenden Flächenverluste – gemessen an der gesamten Betriebsgröße als entscheidender Richtgröße – lediglich im Promillebereich liegen werden. Für die Festlegung der Ausgleichszahlungen ist nach dem derzeitigen projektinternen Diskussionsstand vorgesehen, die jährlich aktualisierten Bodenrichtwerte (Durchschnittswerte der lokal getätigten Kaufgeschäfte) mit einem Faktor von 1,5 zu multiplizieren. Der Faktor dient dazu, auch etwaige Bewirtschaftungerschwernisse für die Anlieger durch Ufererosionen, Ungenauigkeiten bei der Flächenermittlung und u.ä. pauschal abzugelten. Der Faktor wurde kontrovers diskutiert.

In der weiteren Debatte werden die Begriffe „Schadensfall“ und „Nutzungsentschädigung“ hinterfragt. Herr Jürging betont, dass die Projektbearbeiter den Begriff „Entwicklungsdividende“ für treffender halten: Die Anlieger sollen für ihre Bereitschaft, innerhalb des vereinbarten Korridors eigendynamische Entwicklungsprozesse zu akzeptieren, belohnt werden. Die Höhe dieser Belohnung muss von den Anliegern als fairer Preis empfunden werden, damit sie zu einer Teilnahme bereit sind. Herr Jürging vertritt außerdem die Auffassung, dass beim Konzept der kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung zwischen passivem Abwarten einerseits und der Durchführung von Initialmaßnahmen (z.B. einer (Teil-)Entfernung vorhandener Ufersicherungen) andererseits unterschieden werden muss.

Die Frage, ob alle Anlieger des Gewässerkorridors in den Genuss der „Entwicklungsdividende“ kommen sollen, wird kontrovers diskutiert. Herr Heidtmann und Herr Kleinwächter unterstreichen, dass die Regelungen des § 72 NWG nicht ausgehebelt werden sollten. Das Angebot einer „Entwicklungsdividende“ solle nur an solche Anlieger gerichtet werden, die die Wiederherstellung eines erodierten Ufers tatsächlich anstreben. Ansonsten solle § 72 (2) NWG greifen, d.h. der veränderte Zustand gilt nach Verstreichen der 3-Jahresfrist als gegeben – ohne Ausgleichszahlung.

Herr Heidtmann verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass in Baden-Württemberg eine andere rechtliche Regelung gilt, indem der Unterhaltungsträger die Anlieger im Falle von Flächenverlusten zu entschädigen hat. In Niedersachsen hat sich der Gesetzgeber jedoch für eine andere Verfahrensweise entschieden.

Herr Schröder wirft die Frage auf, wer für die Kosten einer ggf. erforderlichen Ufersicherung am äußeren Rand des Gewässerkorridors aufkommen soll. Er schildert einen Fall aus dem Göttinger Raum, wo ein Leineufer nach mehrjährigem Abwarten für ca. 20.000 € gesichert werden musste. Die Kosten hatte der Landkreis Göttingen zu tragen, der zuvor in den Gewässerschauen für das Abwarten plädiert hatte. Herr Jürging geht davon aus, dass Ufersicherungsmaßnahmen am Rand eines Gewässerkorridors von der Allgemeinheit getragen werden sollten, weil es sich um einen Beitrag zur umweltpolitisch gewollten Umsetzung der WRRL handelt.

### **Vorstellung des Klärschlammfonds**

Auf der Suche nach Verfahrensweisen, deren praktische Erfahrungen für die Konstruktion eines Gewässerentwicklungsfonds hilfreich sein könnten, hatte Herr Vollmer (Nieders. Städte- und Gemeindebund) auf den Klärschlammfonds hingewiesen, der seit 1990 auf Bundesebene existiert. Herr Köhler (Kommunaler Schadensausgleich / KSA) stellt dessen Entstehungsgeschichte und Zielsetzung vor: Der Klärschlammfonds wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalversicherer am Standort Köln betrieben. Ausgangspunkt war das Interesse der Kommunen, den Klärschlamm landwirtschaftlich verwerten zu lassen, und das Interesse der Landwirte, gegen eventuelle Schäden durch die Klärschlammverwertung abgesichert zu sein. Da die Kommunen nur bei schuldhafter Pflichtverletzung haftbar sind, wurde nach Verhandlungen zwischen dem Landvolk und den Kommunen zum 1.1.1990 zusätzlich ein freiwilliger Klärschlammfonds eingerichtet. In ihn zahlen die Kommunen bis zu einer oberen Deckungsgrenze ein. Bis jetzt sind 23 Mio. € durch Einzahlungen und Zinsen aufgelaufen, die teilweise durch die nachträglich erhobene Versicherungssteuer wieder reduziert wurden. Der Fonds wird unter folgenden Voraussetzungen aktiv:

1. Aufbringungsvertrag zwischen Kommune und betroffenem Landwirt
2. Ursächlichkeit des Schadens

### 3. Gesetzliche Haftpflicht greift nicht

Gremien des Fonds sind der Verwaltungsrat (6 Mitglieder) und die Regulierungskommission (9 Mitglieder). Grundlage ist eine sog. Treuhandregelung, die einer Satzung vergleichbar ist. Bisher wurden 25 Schadensfälle behandelt, davon 17 mit der Ergebnis von Entschädigungszahlungen mit einer Gesamtsumme von 20.000 €. Herr Vollmer ergänzt, dass der Sinn des Klärschlammfonds im Nutzen auf Gegenseitigkeit für die beteiligten Kommunen und Landwirte besteht. Hier seien Parallelen zum „Dividendemodell“ erkennbar.

Herr Köhler (KSA) und Herr Burmeister (VGH) empfehlen übereinstimmend, bei der Konstruktion des Gewässerentwicklungsfonds nicht auf eine Versicherungslösung abzielen. Zum einen sei die Feststellung der Entschädigungsansprüche aufwendig und zum zweiten müsste ein Teil der eingezahlten Gelder für die Versicherungssteuer abgeführt werden.

Herr Köhler schlägt vor, sich eher in Richtung einer „Ankauflösung“ zu orientieren. Herr Burmeister empfiehlt, das Umweltschadengesetz dahingehend zu prüfen, ob ein Haftungspotential für (eigendynamische) Gewässerentwicklungsprozesse gegeben sein könnte.

### **Fortsetzung der Diskussion nach der Mittagspause**

Herr Dr. Strottdrees greift erneut die Fragen auf, die von Teilnehmern im Vorfeld des Workshops der U.A.N. zugeleitet wurden.

Die Frage nach landwirtschaftlichen Förderprogrammen, die einen Flächenerwerb für die Gewässerentwicklung unterstützen könnten, wird von Herr Dr. Strottdrees und Herrn Meier verneint. Im umgekehrten Fall gibt es aber auch keine Förder- oder Zuschussregelung, die einem Flächenverkauf bzw. einer Ausgleichszahlung entgegenstehen.

Zur Frage, welche Mittel dem Gewässerentwicklungsfonds zur Verfügung stehen könnten, betont Herr Dr. Strottdrees noch einmal, dass die Umsetzung der WRRL eine öffentliche Aufgabe ist, die konsequenterweise in erster Linie mit öffentlichen Geldern zu bestreiten sei.

Herr Heidtmann ist skeptisch, ob sich das Land mit den Kosten eines Entwicklungsfonds belasten würde.

Herr Hüper erklärt, dass es an der Leine im Bereich Koldingen bereits eine fondsähnliche Lösung gegeben hat, die zum Teil als analoges Beispiel betrachtet werden könne. Dort wurden Anfang der 1950er Jahre 250.000 DM des Landes bei der Gemeinde Koldingen (seit der Gebietsreform: Stadt Pattensen) mündelsicher angelegt, um ggf. notwendige Ufersicherungsmaßnahmen zu finanzieren. Hintergrund war die damalige Umsiedlung von Landwirten aus dem Raum Salzgitter, die aus Gründen der Gleichstellung mit den Verhältnissen an ihrem vorherigen Wohnort von den Lasten der Gewässerunterhaltung freigestellt wurden. Die Zinsen aus der Geldanlage sind jährlich dem Land zugeflossen.

Im Hinblick auf die Frage, wo der Gewässerentwicklungsfonds angesiedelt werden sollte, gibt es unterschiedliche Überlegungen, die noch nicht zu einem einheitlichen Meinungsbild führen:

Herr Heidtmann plädiert dafür, dass im Falle von Initialmaßnahmen der Vorhabenträger auch der Fondsverwalter sein sollte. Herr Hüper stimmt dem zu und betont, dass er die UHVe als geeignete Maßnahmeträger sieht. Auch Herr Teletzki hält es für sinnvoll, einen Gewässerentwicklungsfonds regional beim zuständigen UHV mit seinen kommunalübergreifenden Aktivitäten anzusiedeln.

Herr Vollmer plädiert in den Fällen eines „passiven Abwartens“ von eigendynamischen Entwicklungen für eine großräumigere, ggf. landesweite Lösung. Der Gewässerentwicklungsfonds sollte aber auf jeden Fall außerhalb des Landeshaushalts angesiedelt sein.

Frau Stübe stellt die Frage in den Raum, ob für ein passives Abwarten überhaupt eine Fondslösung erforderlich ist (vgl. §72 NWG). Falls ja, hält auch sie eine niedersachsenweite Lösung für sinnvoll. Hingegen solle bei einer aktiven Förderung von Eigendynamik (Initialmaßnahmen) eine regionale, auf den Maßnahmeträger gemünzte Lösung greifen.

Herr Heidtmann stellt klar, dass das passive Abwarten von Eigendynamik ein Thema für die Entwicklung großer Gewässer wie der Leine sei. Bei kleineren Gewässern sei von vorne herein der Ankauf von Randstreifen geboten. Wenn das passive Abwarten von Eigendynamik ohnehin auf bestimmte Gewässer beschränkt werde, seien regional angepasste Fondslösungen sinnvoller.

Herr Kleinwächter rät zu einem einheitlich regionalen Ansatz ohne Unterscheidung von passiven und aktiven Ansätzen der eigendynamischen Entwicklung.

Herr Jürging weist auf die drei Pilotstrecken des laufenden Projektes mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen hin. Während im Südabschnitt (Freden – Wispenstein) voraussichtlich schon eine angepasste Unterhaltung ausreichen wird, um die Strukturgüteklasse 3 ü überwiegend zu erreichen bzw. zu halten, kann im Nordabschnitt bei Koldingen ohne Initialmaßnahmen gar keine eigendynamische Entwicklung in Gang kommen. Im Mittelabschnitt (Gronau – Burgstemmen) wird eine Kombination aus passivem Abwarten und einigen Initialmaßnahmen am zweckmäßigsten sein. Im Rahmen der Projektbearbeitung werden zurzeit verschiedene Szenarien getestet, um die effektivste Vorgehensweise und die dafür erforderliche Korridorbreite für die Pilotstrecken zu ermitteln.

Herr Dr. Strottdrees bedankt sich zum Abschluss bei allen Teilnehmenden für die lebendige Diskussion, die dank des ressortübergreifenden Teilnehmerfeldes wichtige Anregungen für die weitere Projektbearbeitung geliefert hat.

Hannover, den 31.01.2008

Protokoll: Dipl.-Ing. Michael Jürging, Dr. Josef Strottdrees

**Teilnehmerliste: 2. Workshop im Rahmen des Pilotprojekts "Machbarkeitsstudie zur kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung am Beispiel der mittleren Leine"**

Hannover, 23.01.2008

Nr.	Stadt/Gemeinde/Institution	Vorname	Nachname	E-Mail	Unterschrift
1	Landkreis Wolfenbüttel - Umweltamt	Ute	Bockelmann	u.bockelmann@lkwf.de	Ute Bockelmann
2	VGH Versicherungen		Burmeister	Hartwig.Burmeister@VGH.de	Hartwig Burmeister
3	Kommunaler Schadenausgleich (KSA)	Reinhard	Dobelman	reinhard.dobelman@ksahannover.de	Reinhard Dobelman
4	Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.	Dr. Katrin	Flasche	flasche@nsgb.de	K. Flasche
5	Region Hannover	Friedrich	Heidtmann	friedrich.heidtmann@region-hannover.de	F. Heidtmann
6	Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.	Katrin	Höniges	hoeniges@nsgb.de	K. Höniges
7	UHV 52 "Mittlere Leine"	Friedrich	Hüper	ibs_kundp@t-online.de	F. Hüper
8	Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH	Michael	Jürging	michael.juering@agwa-gmbh.de	M. Jürging
9	GLL - Amt für Landentwicklung Hannover	Axel	Kleinwächter	axel.kleinwaechter@gll-h.niedersachsen.de	Axel Kleinwächter
10	Kommunaler Schadenausgleich (KSA)	Andreas	Köhler	andreas.koehler@KSAhannover.de	Andreas Köhler
11	GLL - Amt für Landentwicklung Hannover	Udo	Meier	udo.meier@gll-h.niedersachsen.de	Udo Meier
12	Landkreis Hildesheim - Fachdienst Umwelt	Wolfgang	Reißler	wolfgang.reissler@landkreishildesheim.de	Wolfgang Reißler
13	Leineverband	Jens	Schröder	mail@leineverband.de	Jens Schröder
14	LWK Niedersachsen Bezirksstelle Hannover	Josef	Strotdrees	josef.strotdrees@lwk-niedersachsen.de	Josef Strotdrees
15	Landkreis Hildesheim - Fachdienst Umwelt	Martina	Stübe	martina.stuebe@landkreishildesheim.de	Martina Stübe
16	Landkreis Wolfenbüttel - Umweltamt	Rolf	Teletzki	r.teletzki@lkwf.de	Rolf Teletzki
17	Niedersächsisches Umweltministerium	Joachim	Wöhler	joachim.woehler@mu.niedersachsen.de	Joachim Wöhler

Nr.	Stadt/Gemeinde/Institution	Vorname	Nachname	E-Mail	Unterschrift
18	agwa	Uwe	Schmid	uwe.schmid@agwa-gmbh.de	
19	NSGB	Joachim	Vollmer	vollmer@nsqb.de	
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					